

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Exportgeschäfte der Otto Textil GmbH

§ 1. Vertragssprache, Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1) Die Vertragssprache ist die deutsche Sprache.
- 2) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich mit einem Bevollmächtigten der Otto Textil GmbH (im Folgenden als Auftragnehmerin bezeichnet) vereinbart, wird eine Geschäftsbeziehung mit der Auftragnehmerin nur auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen eingegangen. Für den Fall, dass die Auftraggeberin selbst auf ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist, gelten die Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin als vorrangig, soweit Bestimmungen im Widerspruch zu den Bedingungen der Auftragnehmerin stehen.
- 3) Diese Geschäftsbedingungen, etwa vereinbarte Aufträge und alle anderen Verträge und Absprachen zwischen den Parteien unterstehen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und zwar ohne Rücksicht auf die Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs vom 11. April 1980 ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4) Für alle Streitigkeiten die aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien entstehen ist das Gericht am Ort des Sitzes der Auftragnehmerin zuständig. Die Auftragnehmerin kann wahlweise am Sitz der Auftraggeberin Klage erheben.
- 5) Der Erfüllungsort für alle Lieferungen der Auftragnehmerin ist in Übereinstimmung mit den INCOTERMS (International Commercial Terms) zu bestimmen, so wie diese von der Internationalen Handelskammer (ICC) veröffentlicht werden. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt grundsätzlich, dass die Lieferung ab Werk (EXW) zu erfolgt.
- 6) In allen Streitfragen, in denen eine Klage nicht innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit erhoben wird, kann die Auftragnehmerin das Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer (ICC) in Übereinstimmung mit deren Geschäftsordnung anrufen, oder alternativ das Schiedsgericht der international Wool Textile Organisation (IWTO) in Übereinstimmung mit der Internationalen Schiedsvereinbarung für die Wollindustrie anrufen.

§2 Angebote und Bestellungen

Sofern nichts anderes mitgeteilt wird, verstehen sich die Angebote der Auftragnehmerin als freibleibend. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich – so weit nicht anders bestätigt – um netto Preise, ohne Frachtgebühren, Steuern und Zölle. Bestellungen sind nur rechtlich verbindlich, soweit sie schriftlich bestätigt werden oder wenn diesen durch Versand und/oder Rechnungsstellung stillschweigend zugestimmt wird.

§ 3 Lieferzeit

- 1) Der von der Auftragnehmerin bestätigte Liefertermin versteht sich ab Werk. Änderungen in Bezug auf Liefertermine und /oder zu liefernde Teilmengen in einem bestätigten Auftrag sind nur wirksam, wenn sie von der Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Falls nicht ausdrücklich vereinbart, ist die Auftragnehmerin befugt in Teilmengen zu liefern. Liefert die Auftragnehmerin nicht

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Exportgeschäfte der Otto Textil GmbH

zu dem bestätigten Liefertermin, so kann sie eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen beanspruchen. Die Nachlieferungsfrist beginnt erst zu laufen, nach dem bei der Auftragnehmerin eine Mitteilung der Auftragsgeberin zugeht, mit der diese die Nachlieferungsfrist in Gang setzt und für den Fall der Nichtlieferung eine Schadloshaltung ankündigt. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche der Auftragsgeberin wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

2) Die Auftragnehmerin ist von der Pflicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit zu liefern befreit, soweit die Nichtleistung auf ein Ereignis zurückzuführen ist, das sich der Verantwortlichkeit der Auftragsnehmerin entzieht. Die Befreiung von der Pflicht fristgerecht zu liefern setzt voraus, dass die Auftragsnehmerin die Auftragsgeberin unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses benachrichtigt. Als Ereignisse außerhalb des Verantwortungsbereichs der Auftragnehmerin gelten neben höherer Gewalt, Kriege, Streiks oder Maßnahmen oder Verordnungen von Behörden, Arbeitskonflikte und andere Hindernisse gleicher Art am Werk der Auftragsnehmerin und Lieferverzögerungen bei den Lieferanten der Auftragnehmerin.

3) Kann die Lieferung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der vereinbarten Lieferzeit nachgeholt werden, so haben beide Parteien das Recht, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass die Parteien wegen eines etwaigen Schadens bei der anderen Partei Ansprüche stellen kann.

§ 4 Versicherung

1) Die Auftragnehmerin stellt Versicherungsschutz über die in Rechnung gestellten Werte in folgender Weise sicher:

a) "franko Grenze (CPT)": bis zur Grenze;

b) "Frei an Bord(FOB)": bis zur Bordstellung;

c.) "Lieferung unverzollt(DDU)": bis zum vorgesehenen Ort der Lieferung / Geschäftssitz der Auftraggeberin;

d) "Kosten, Versicherung und Fracht (CIF)": bis zum Bestimmungshafen einschließlich einer Lagerung von 30 Tagen. Eine Verlängerung der Versicherungsdauer muss ausdrücklich verlangt werden und geht zu Lasten der Auftraggeberin.

2) Bei Lieferungen "ab Werk" (EXW) erfolgt der Versand auf Kosten und Gefahr der Auftragsgeberin. Der Versand wird durch die Auftragsnehmerin auf Kosten der Auftraggeberin versichert, es sei denn die Auftraggeberin hat Vorkasse geleistet.

Der Versicherungsschutz erfolgt im Umfang der Institute Cargo Clause C (I.C.C.) der versicherungstechnischen „Association of London“ und deckt also den Wert „Kosten, Versicherung und Fracht“(cif-Wert) plus 10%. Verlangt die Auftragsgeberin einen umfangreicheren Versicherungsschutz, so gehen die Kosten zu ihren Lasten. Im Schadensfall kann die Auftraggeberin von der Auftragsnehmerin nur die Erstattung des Schadens verlangen, der von der Transportversicherung an die Auftragsnehmerin erstattet wird.

3) Das bis zur endgültigen Warenübernahme durch die Auftraggeberin nicht gedeckte Versicherungsrisiko trägt die Auftraggeberin. Die Auftraggeberin hat bei Übernahme gegenüber der Auftragsnehmerin eine Erklärung über die Übernahme des Versicherungsrisikos abzugeben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Exportgeschäfte der Otto Textil GmbH

§ 5 Fracht- und Verpackungskosten

Erfolgt die Lieferung FOB (free on board) oder DDU (Lieferung unverzollt), so basieren die im Verkaufspreis mit angegebenen Kosten für Fracht und Versicherung auf den am Ausstellungstag der Auftragsbestätigung geltenden Preisen. Preiserhöhungen- oder Senkungen gehen zu Lasten oder zu Gunsten der Auftraggeberin.

Die Kosten für die Verpackung der Ware werden pauschal pro Kilogramm Garn berechnet. Die Kosten für eine spezielle Verpackung, sofern ausdrücklich von der Auftragsgeberin gewünscht, sind von der Auftraggeberin zu tragen. Die Parteien haben den Preisanteil für die Verpackung zu vereinbaren.

§ 6 Verzögerung des Versandes

Wird der Versand oder die Abnahme der Ware dadurch verzögert, dass die Auftragsgeberin es versäumt hinsichtlich Versand, Verpackung oder Abnahme die erforderlichen Anweisungen zu erteilen, so kann die Auftragnehmerin, eine Nachfrist von 10 Tagen setzen innerhalb der die Anweisung nachzuholen ist. Wird die Anweisung nicht nachgeholt, so hat die Auftragsnehmerin das Recht:

- A.) die Ware in Rechnung zu stellen und die Kosten für die Lagerung und alle weiteren Verzögerungskosten für Aus/Einfuhrgenehmigungen etc...hinzuzusetzen oder
- b.) vom Vertrag zurückzutreten und / oder
- c.) Schadensersatz zu verlangen.

§ 7 Gewährleistung

1) Die Auftraggeberin hat eine etwaige Abweichung oder Mängel der Lieferung unverzüglich schriftlich zu rügen.

a.) in Bezug auf die Qualität der Lieferung , spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Annahme der Ware und

b.) in Bezug auf Abweichungen hinsichtlich der Menge oder Farbe, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach der Abnahme,

c) in jedem Fall aber vor der Weiterverarbeitung der Ware. Verdeckte Mängel, die im Verlauf einer Eingangskontrolle mit Stichprobenkontrollen in Bezug auf die gesamte Ware nicht festgestellt werden konnten, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung gegenüber der Auftragnehmerin zu rügen, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag des Warenversands.

2) Handelsübliche Toleranzen in der Qualität sowie unter § 10 hier nachstehend beschrieben, können nicht zum Gegenstand von Gewährleistungsansprüchen gemacht werden.

3) Werden die Mängel oder Abweichungen von der Auftragsnehmerin nicht bestritten, so muss die mangelhafte Ware innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei der Auftraggeberin zurückgeschickt werden. Die Auftragnehmerin hat dann das Recht Ersatzware zu liefern, die innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr der Ware zu erfolgen hat. Macht die Auftragnehmerin von ihrem recht Ersatzware zu liefern

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Exportgeschäfte der Otto Textil GmbH

keinen Gebrauch, kann die Auftraggeberin von dem Vertrag zurücktreten, oder Minderung verlangen.

4) Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Vertragsverletzung oder Gewährleistung ist ausgeschlossen, es sei denn der Mangel oder Schaden beruht auf der schuldhaften Verletzung einer Garantie oder einer wesentlichen Vertragspflicht, auf einer schuldhaften Verletzung einer Pflicht, die zu einer Körperverletzung führt, oder wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln eines gesetzlichen Vertreters oder einer Führungsperson der Auftragnehmerin verursacht wird. In jedem Fall ist der Schadenersatzanspruch auf Schäden begrenzt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar sind.

§ 8 Mengen die in Rechnung gestellt werden und Zahlungsbedingungen

1) Es wird die Menge in Rechnung gestellt die versendet wird und zwar auf der Grundlage des Kilogramm Garn Handelsgewichts (DIN / EN). Alle Nebenkosten, wie Bankgebühren und Kosten, die zum Erhalt des Versicherungsschutzes erforderlich sind, gehen zu Lasten der Auftraggeberin.

2) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, kann die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung mit einem Skontoabzug von 2% und bis zum Tag 60 netto ohne Skontoabzug erbracht werden. Verzug tritt ab dem 61. nach dem Datum der Rechnungsstellung ein.

3) Befindet sich die Auftraggeberin sich mit Zahlungen im Verzug oder hat die Auftragnehmerin Grund die Solvenz der Auftraggeberin in Frage zu stellen, so kann die Auftragnehmerin obige Zahlungsbedingungen ohne vorherige Ankündigung ändern und Vorkasse verlangen und weitere Lieferungen unterbrechen bis Vorkasse geleistet wird.

4) Im Falle eines Zahlungsverzugs kann die Auftragnehmerin einen Verzugszins von 9% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank verlangen und auch den weiteren Verzugschaden, der beispielsweise durch die Beauftragung eines Anwaltes entsteht, beanspruchen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Die Auftragnehmerin behält sich das Eigentum an der Ware vor, solange die Rechnungen für die Ware vollständig bezahlt sind, und darüber hinaus bis alle ausstehenden Rechnungen der Auftragnehmerin in voller Höhe bezahlt sind, sofern und soweit die Eigentumsvorbehaltsklausel nicht mit den Gesetzen des Landes kollidiert, in dem sich die Ware befindet. Sofern der Eigentumsvorbehalt nicht mit dem Recht des Landes vereinbar ist, in dem sich die Waren befinden, gelten die Bestimmungen, Pfandrechte und anderen Sicherheiten sachenrechtlicher oder vertraglicher Art, die dem vorbeschriebenen Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes in dem sich die Ware befindet am nächsten kommen und entsprechen. Für den Fall, dass die Auftraggeberin nicht mehr im Besitz der Ware ist, gelten alle Ansprüche die die Auftragsgeberin aus der Lieferung der Ware gegen Dritte inne hat, stillschweigend an die Auftragsnehmerin als abgetreten. Die Auftragsgeberin verpflichtet sich die Auftragnehmerin in Bezug auf alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Sicherung der Eigentums- oder Pfandrechte förderlich sind. Für den Fall, dass Dritte an der Ware der Auftragnehmerin Eigentumsrechte

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Exportgeschäfte der Otto Textil GmbH

oder Pfandrechte geltend machen, verpflichtet sich die Auftraggeberin die Auftragsnehmerin sofort davon in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Beratungsleistungen

Beratungsleistungen technischer oder sonstiger Art in Bezug auf die Verwendung oder Verarbeitung der Ware, erbringt die Auftragnehmerin nach bestem Wissen und Gewissen, ohne aber dafür eine Gewähr zu übernehmen oder eine Haftung einzugehen.

§ 11 Technische Bedingungen / Mengenabweichungen

1) Sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, erfolgt die Bestimmung des kommerziellen Gewichts der Ware nach deutscher / europäischer Norm (DIN / EN). Eine Abweichung in der Menge von plus oder minus 5% des in Auftrag gegebenen Gesamtgewichts, gilt als innerhalb des zulässigen Toleranzbereichs ohne dass die Abweichung beanstandet werden kann. Im Falle von gefärbten Garnen gilt eine Toleranz von Plus oder Minus 10%, vorausgesetzt, dass die Gesamtabweichung in der Menge in Bezug auf den Gesamtauftrag 5% nicht übersteigt.

2) Bei Garnen sind folgende Feuchtigkeitszuschläge anzuwenden:

- Garne ganz aus Baumwolle: 8,5%
- Garne ganz aus Flachsfasern: 12%
- Garn aus Wolle oder Tierhaaren: 18,25%
- Ganz aus Zellwolle (Viskose, Modal oder Tencel): 13%
- Ganz aus Polyamidfasern 6 und 6,6: 6,25%
- Ganz aus Polyacrylic-, Polyvinyl und Polypropylen Faser: 2%
- Ganz aus Polyesterfasern: 1%

3) Bei Mischungen wird der Feuchtigkeitszuschlag unter Zugrundelegung der für die ungemischten Garne geltenden Zuschläge nach dem Anteil jeder Faser in der Mischung errechnet.

4) Als Nummernabweichungen sind zulässig:

- bei flockenbasthaltigen Garnen, Streichgarnen und Halbkammgarnen plus/minus 5%- allen übrigen Garnen: plus / minus 3%

5) Bei gezwirnten Garnen ist die Nummernabweichung von den einfachen Fäden zu berechnen, aus denen sich der Zwirn zusammensetzt. Abweichungen innerhalb der zulässigen Toleranzen gelten nicht als Mängel. Feiner als vereinbart gesponnener Garn führt umgekehrt nicht zu einem höheren Vergütungsanspruch.

6) Ist die Nummernabweichung zwischen den bestellten und den gelieferten Nummern doppelt so hoch wie die zulässige Abweichung, so ist die Auftraggeberin berechtigt die Annahme des Garnes zu verweigern. Die Auftragnehmerin hat das Recht einmalig innerhalb einer angemessenen Frist nachzuliefern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Exportgeschäfte der Otto Textil GmbH

7) Eine Abweichung über das zulässige Maß hinaus muss vor einer weiteren Verarbeitung geltend gemacht- und nachgewiesen werden.

8) Alle Gewichts-, Hülsen und Garnnummern-Differenzen werden soweit Kammgarne, Halbkammgarne und Streichgarne betroffen sind, nur im Wege des Konditionierungsverfahrens und aufgrund der hierfür maßgeblichen Bestimmungen der International Wool Textile Organization bestimmt. Was die übrigen Garne anbelangt, so gelten die im Lande der Auftragsgeberin gültigen Prüfbestimmungen.